Einzelner auch zur Kenntniß von Lesern gekommen sind, die die Gebrechen unsers sonst ehrenhaften Geschäftes weder zu wissen, noch überhaupt Einsicht von unserm geschäftlichen Verkehr zu nehmen brauchen. Aber ein Beispiel in einer der jüngsten Nummern des Börsenblattes läßt mich vermuthen, es sei die Umwandlung desselben in ein pikantes Schimpfblatt, in welchem selbst namen- und characterlose Figuren nicht nur redend auftreten, sondern sich auch in Niederträchtigkeiten versuchen können, im Werke. Die Frage, die Herr Fr. Perthes in Nr. 109 des Börsenblattes vom vorigen Jahre gestellt, ob dasselbe ein interessantes oder ein pikantes Literaturblatt werden, oder ob es sich in den Schranken seiner ursprünglichen Stiftung bloß bewegen soll?, konnte nicht zeitgemäßer kommen und wird kaum treffender motivirt, als durch den, wenn's beliebt, picanten, wenn recht erwogen, wahrhaften Schimpf- und Schandartikel, den die Nr. 12 unsers diesjährigen Börsenblattes unter der Ueberschrift „Abwehr", von Philipp Korn bringt, der bei dieser Gelegenheit die schon früher von mir gerügte Dreistigkeit, sich Buchhändler zu nennen und die Buchhändler per Collegen zu beklebsen, noch weiter treibt, indem er sich auch Bücherschätzmeister benamset. Schon der Styl dieses Machwerkes und der Ton, der darin herrscht, noch mehr aber die demselben zu Grunde liegende Absicht, mich bei meiner Regierung und dem Lande, dem ich seit 31 Jahren angehöre, zu verdächtigen, hätten die Redaction des Börsenblattes, bei nur einiger Umsicht, voraussehen lassen sollen, daß ein solch Libell unmöglich von einem Buchhändler desselben Landes, ja desselben Ortes, ausgegangen sein könne; hielt sie dies aber dennoch für möglich, so war es ihre Pflicht, nachzusehen, ob der Name „Philipp Korn" als Buchhändler sich legalisire und ihn dadurch berechtige, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel redend aufzutreten. Da nun weder ein Buchhändler-Verzeichniß, noch eine Novitätenversendungsliste diesen Namen aufführt; da Philipp Korn in Leipzig keinen Commissionair hat, der von buchhändlerischer Seite eine Intervention in Aussicht stellt, und da der Artikel eine schmälige Invective eines mehrjährigen, bisher unbescholtenen, Börsenmitgliedes enthält, so habe ich ein Recht zu verlangen, daß die Redaction über die Motive, die sie zur Aufnahme des Libells — wenn auch nur im sogenannten Intelligenzblatt, veranlaßt, sich hier öffentlich erkläre. Der Einwurf, daß das Börsenblatt freie Discussion bedinge und daß der Angeschuldigte sich vertheidigen könne, kann hier in diesem Falle nicht Platz greifen, denn zwischen Discussion über Angelegenheiten des Geschäfts in genere und Angriffen auf Persönlichkeiten muß um so mehr distinguirt werden, als Niemand in Abrede stellen wird, daß, so gut es Fälle gibt, wo eine freie und vollständige Vertheidigung durch gewisse Rücksichten und zarte Verhältnisse gebunden ist, auch Fälle eintreten können, wo eine Selbstvertheidigung zur Selbstbesudelung wird. Dies letztere wäre mein Loos, wenn ich dem Kornschen Libell eine Widerlegung widmen würde, ein Machwerk voller Lügen, grober Anmaßung und crasser Dummheit, die sich insbesondere in seiner Auffoderung an diejenigen, die zu einer Schuldforderung (ob an ihn, ist weislich nicht gesagt) etwa sich berechtigt glauben (man erwäge diese Spitzfindigkeit) sich darthut, mit dem Beisatze, daß sie dieselbe entweder bei dem hiesigen löbl. Magistrate oder löbl. Comitate geltend machen sollen, was so viel sagen will, daß diejenigen, die ihre Forderung nicht geltend machen können, was doch erst nach Korns Anerkennung der Schuld thunlich ist, zu Hause bleiben und geprellt sein sollen. Und nun frage ich, warum sollen denn die liquiden Forderungen, wie z. B. die der Herren Brockhaus und Eisenach, auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden, wenn die von Korn angesprochene Ehrlichkeit sich bewähren will? warum tilgte er diese seit Jahren schwebenden Forderungen nicht schon vor der Pesther Ueberschwemmung im J. 1838, die ihm eines Waarenlagers von 10,000 fl. (was für Gulden, ist weislich nicht gesagt) in Werth beraubt haben soll, was so wenig erwiesen ist, als daß Korn auch nur Einmal im Leben ein Vermögen von 10,000 fl. W. W. hat sein nennen können. — Mögen nun die Handlungen, die, nach Korn's Worten, zu einer Forderung an ihn sich berechtigt glauben, seinem Winke folgen und mit Hülfe einer der citirten Behörden auf Befriedigung antragen, nur bitte ich mich mit Aufträgen in dieser Beziehung zu verschonen. In wie weit übrigens meine Angabe, daß Korn in Preßburg Buchhändler nicht ist, sich bewährt, zeigt das nachstehende amtliche Zeugniß der Städtischen Behörde, und in wie weit er überhaupt das Recht hat, Buchhändler sich zu nennen, darüber entscheidet am schlagendsten die Thatsache, daß in der gesammten Oesterreichischen Monarchie bis auf den heutigen Tag noch kein Israelit eine gesetzliche Concession als Buchhändler genießt.

Hiermit lasse ich das Libell des Korn, das er nach seinen, durch Documente mir bekannten, Geisteskräften nicht einmal richtig copiren, vielweniger componiren kann, fallen und kehre zu dem eigentlichen Zwecke dieses Aufsatzes zurück, indem ich dem oben gedachten Wunsche des Herrn Fr. Perthes die Bitte an den geehrten Börsenvorstand beifüge, die Fragen zur Erörterung bringen zu wollen:

1) wer darf in dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel, in so fern es den Beisatz: „Amtliches Blatt des Börsenvereins" bewähren soll, reden? und
2) soll die Redaction desselben ermächtigt sein, jeden Aufsatz, gleichviel ob mit oder ohne Unterschrift des Einsenders, und ohne alle Anfrage über seine Zulässigkeit, aufzunehmen?

Wird diese Frage mit Ja entschieden, dann, meine Herren Collegen, gute Nacht mit der gepriesenen, von der Mehrzahl bisher auch treu bewahrten, Ehrenhaftigkeit unseres Geschäftes und unseres Standes; Keiner von uns ist seines guten Namens mehr sicher und jeder Markthelfer oder Hausknecht, der frech genug ist, den Namen Buchhändler zu usurpiren, kann aus niedriger Rachsucht uns brandmarken in unserm eigenen Blatt, im amtlichen Blatt des Börsenvereins.

Preßburg, den 6. März 1842.

**Carl Friedrich Wigand.**

---

## Von dem Magistrate
### der k. hungarischen freien Krönungs-Stadt
## Preßburg

wird auf Ansuchen des hiesigen Wahlbürgers, Buchdruckers und Buchhändlers Herrn Carl Friedrich Wigand bezeuget: daß im Bereiche dieser Stadt unter der Firma „Korn" keine Buchhandlung existirt; daß ferner der am benachbarten gräflich Pálffyschen Schloßgrunde hausirende Jude Philipp Korn kein hiesiger Buchhändler sei, sondern unter dem Gerichtszwange der benannten Herrschaft den Buchhandel ausübe, und so ihm die Benennung „Preßburger Buchhändler" keinesweges gebühre. —

Preßburg, den 8. März 1842.

(L.S.) *Andreas Bednarics,*
Stadt-Ober-Notär.

Das Original liegt zur beliebigen Einsicht in der **Expedition des Börsenblatts.**